

Wahlausschreibung

Auf der Grundlage von § 26 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der ab 27. April 2019 gültigen Fassung und der Wahlordnung der Student*innenschaft der Universität Leipzig vom 23. September 2020 (inkl. 1. und 2. Änderungssatzung) sind jährlich Wahlen zu den Fachschaftsräten durchzuführen.

Am

12. Januar 2023, 10:00 bis 16:00

finden die

Ergänzungswahlen des Fachschaftsrates (FSR) Kunstpädagogik und Musikwissenschaft

statt.

Die **Amtszeit** der gewählten Fachschaftsräte beträgt regulär 12 Monate. Sie begann mit dem 01. Oktober 2022 und endet mit dem 30. September 2023.

Der **Amtsantritt** der gewählten Fachschaftsräte kann im Fall von Ergänzungswahlen mit Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgen.

Alle Fristen gelten bis **jeweils 24:00 Uhr** des angegebenen Datums.

1. Verzeichnis der Wähler*innen und Wahlordnung der Student*innenschaft

Diese liegen vom **28. November bis 12. Dezember 2022** auf Anfrage bei der Wahlleitung im Student*innenRat aus. Wählen und gewählt werden dürfen nur Mitglieder der Student*innenschaft, die im jeweiligen Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind.

Student*innen, die **mehr als einer Fachschaft angehören**, geben bis zum Ablauf des **12. Dezember 2022** gegenüber der Wahlleitung eine schriftliche Erklärung darüber ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Als Erklärung gilt auch die Einverständniserklärung zur Kandidatur. Erfolgt eine solche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig, erfolgt die Zuordnung nach dem ersten Hauptfach oder Kernfach, bei Studierenden der Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Oberschulen entsprechend des ersten Faches und bei Studierenden des Lehramts an Grundschulen oder der Sonderpädagogik zur Fachschaft Erziehungswissenschaften. Die Zuordnung kann im Vorhinein im Wähler*innenverzeichnis überprüft werden.

Gegen die **Nichteintragung** in das Verzeichnis der Wähler*innen kann die*der Betroffene selbst, gegen die **Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person** oder gegen eine **falsche Eintragung** in das

Verzeichnis der Wähler*innen kann jede*jeder Wahlberechtigte schriftlich bis zum Ablauf des **12. Dezember 2022** Erinnerung (Antrag auf Änderung) bei der Wahlleitung einlegen.

2. Wahlvorschläge für die Kandidat*innen

Auf den amtlichen Stimmzetteln aufgeführt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge sind grundsätzlich auf Formularen einzureichen, die im Student*innenRat und auf der Homepage des Student*innenRates erhältlich sind.

Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, die Matrikelnummer, den Studiengang und das Gremium, für das kandidiert werden soll, enthalten. Sie müssen das Einverständnis zu kandidieren enthalten. Ein*e Bewerber*in darf sich **nur auf einen Wahlvorschlag** aufnehmen lassen.

Sie müssen bis **12. Dezember 2022** bei der Wahlleitung vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Zugelassene Wahlvorschläge werden ab dem **15. Dezember 2022** auf der Homepage des Student*innenRates veröffentlicht.

3. Wahlart

Jede*r Wähler*in kann bei diesen Wahlen 3 Stimmen vergeben; Stimmen können für die auf den Stimmzetteln aufgeführten, vorgeschlagenen Personen sowie weitere, eigenhändig einzutragende, wählbare Personen abgegeben werden. Über weitere Wahlmodalitäten informieren die Wahlvorstände im Wahllokal oder die Wahlleitung.

Briefwahl ist möglich; sie ist ggf. in der Form eines Sammelantrages gemäß § 12 Abs. 1 der Wahlordnung bis zum 06. Januar 2023 bei der Wahlleitung schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform zu beantragen. Der Antrag muss eigenhändig unterzeichnet sein. Sollen die Briefwahlunterlagen postalisch zugestellt werden, ist die Angabe einer zustellfähigen Anschrift notwendig und der Antrag muss spätestens bis **29. Dezember 2022** gestellt sein. Für später gestellte Anträge trägt der*die Wahlberechtigte das Risiko des rechtzeitigen Zugangs der Briefwahlunterlagen. In besonders begründeten Fällen, in denen ein Hinderungsgrund nach Fristablauf eingetreten und nicht durch den*die Wahlberechtigte*n zu vertreten ist, kann bis zum 11. Januar 2023 ein Sonderantrag gestellt werden. In diesem Fall ist eine postalische Zustellung ausgeschlossen.

Die Wahlbriefe müssen bis zum **12. Januar 2023 um 16 Uhr** bei der Wahlleitung eingegangen sein.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt bei Vorliegen von Listenwahlvorschlägen nach der personalisierten Verhältniswahl. Es wird die Sainte-Laguë-Methode angewandt. Liegen keine Listenwahlvorschläge vor, so findet das Verfahren der Mehrheitswahl Anwendung. Das genaue Verfahren ist in § 2 Abs. 3-6 der Wahlordnung geregelt.

4. Wahlergebnisse

Die vorläufigen Wahlergebnisse werden voraussichtlich am **16. Januar 2022** auf der Homepage des Student*innenRates veröffentlicht und können spätestens bis zum achten Tag nach der Bekanntgabe, voraussichtlich dem **24. Januar 2023**, angefochten werden. Im Falle einer späteren Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse verlängert sich die Frist zur Anfechtung entsprechend. Nach Ablauf der Frist werden die endgültigen Wahlergebnisse veröffentlicht.



Leipzig, den 21.11.2022

David Rennert

Wahlleiter der Student*innenschaft

Fachschaft	Sitze
Kunstpädagogik und Musikwissenschaft	7